Neue Zürcher Zeitung

Im Zweifel für den Star

Herausragende Fussballer wie Lionel Messi oder Cristiano Ronaldo haben in den letzten Jahren an Gewicht gewonnen. Darüber ist nicht zu klagen. Von Stefan Osterhaus

Wer wird ihn entscheiden, den Final in der Champions League zwischen dem FC Barcelona und Juventus Turin? Lionel Messi mit einem genialischen Lupfer? Andrea Pirlo mit einem Freistoss? Oder doch Neymar nach einem seiner federnden Sololäufe? Die besten zwei Teams des Augenblicks stehen sich gegenüber; zwei Mannschaften, die eindrücklichen Fussball im Verlauf einer Saison gespielt haben, zwei Teams, die glänzend strukturiert sind und auf ihre Weise brillant zusammenwirken. Und doch stehen deren Protagonisten im Fokus; nicht wenige Kommentatoren meinen, der Star als solcher habe in den letzten Jahren zusehends an Gewicht gewonnen im Fussball - eine Dominanz, die ihn zum verkappten Individualsportler macht.

Nicht nur die Herren im Final sorgen seit Jahren schon für schillernde Momente: Es gibt auch noch den Schweden Zlatan Ibrahimovic und den unbestrittenen Meister der ungehemmten Selbstdarstellung, den Portugiesen Cristiano Ronaldo, ein Mann. der mehr und mehr wie seine eigene Marke wirkt.

Ein unscharfer Begriff

Doch bedeutet ihre Präsenz, dass sie das Spiel gewissermassen überwunden und sich eine eigene Kategorie geschaffen haben, in der die anderen bloss noch Zuarbeiter sind? Und unterscheidet sich dies von den Jahren und Jahrzehnten zuvor? Die mediale Präsenz auf allen Kanälen legt dies nahe, doch bei genauer Betrachtung kommen Zweifel am Abgesang aufs Kollektiv auf. Das Etikett «Star» ist ja ziemlich unscharf; es gibt dafür keine klaren Kriterien. Ein Star wird nicht gemessen an Toren, nicht an der Ablösesumme, nicht an der Genauigkeit seiner Pässe. Sein taktisches Verständnis spielt keine Rolle. Ginge es danach, dann wäre Barcelonas Sergio Busquets einer der grössten Stars des Weltfussballs, der ebenso bewundert würde wie der Italiener Andrea Pirlo.

Ein Star dagegen muss über eine Eigenschaft verfügen, die sich nicht trainieren lässt: Er braucht Charisma. Und das haben nur wenige im Weltfussball, es sind gewiss nicht mehr als früher.

Sollen wir also über den Star als solchen klagen? Nein, denn das wäre auch eine Absage an die Individualisierung, mithin ein kulturpessimistischer Reflex, der Ausstrahlung und Exzentrik einer Person mit Egoismus verwechselt. Gewiss, für zartbesaitete Gemüter mag die Selbstinszenierung mancher Protagonisten eine Zumutung sein. Aber auch in Augenblicken, in denen Cristiano Ronaldo sich in cäsarenhafte Pose wirft, eine Pose, die für manchen Geschmacksbürger nur schwer erträglich ist, wirkt der Gedanke tröstlich, ihn bald wieder spielen zu sehen, weil seine Qualität einen all das Geckentum vergessen lässt. Nicht anders verhält es sich mit Zlatan Ibrahimovic, dem vielleicht grössten Exzentriker des Weltfussballs. Er ist kein Technokrat des Angriffsspiels, der routiniert Tor um Tor schiesst. Doch er ist eben einer jener Spieler, die die Menschen zu Tausenden ins Stadion und zu Millionen an den Fernseher locken – anders als blasse Vollstrecker wie der Bayern-Stürmer Robert Lewandowski, die vor allem die Exekutoren des Matchplans sind, doch darüber hinaus kein Eigenleben entwickeln.

In kein Raster passend

Der FC Barcelona verfügt in Lionel Messi über den bisher vielleicht grössten Spieler. Dieser ist ein Sonderfall, denn Messi ist, obschon kein wirklicher Charismatiker, der Grösste unter den Stars des Fussballs. Sein Flair schöpft sich aus seinem unnachahmlichen Spiel, das keinem Lehrbuch entspricht, das anders ist als das aller anderen. Einst galt Barça als Kollektiv auf höchstem Niveau, vor allem Pep Guardiola, ein eitler Coach, mochte keine Stars neben sich dulden. Doch auch er konnte durch sein erfolgreiches Wirken die Sehnsucht nach solchen Figuren nicht stillen. In Messi, Neymar und dem Uruguayer Luis Suárez hat Barcelona gleich drei Spieler, die in kein Raster passen. Ihre Dominanz will in Barcelona niemand beklagen. Denn an ihrem Beispiel zeigt sich: Star und Mannschaft brauchen einander. Und in dieser Symbiose wird niemals zu klären sein, wer nun der Hai und wer der Putzerfisch ist

Der Gipfel der Gutmeinenden

In prächtiger Alpenwelt treffen sich die Staatschefs der G-7. Als Impulsgeber ist das Forum gefragt. Will es aber bevormunden und belehren, ist es überflüssig. Von Christoph Eisenring

Es hat acht gleich grosse Suiten im Annexbau des ten Gewissens, die zudem dem Weltklima kaum Schlosshotels Elmau. Dorthin, in die Nähe von Garmisch-Partenkirchen, lädt Kanzlerin Angela Merkel ab Sonntag die Staatschefs sechs grosser Industrieländer ein. Die achte Suite bleibt also leer – sie war ursprünglich für den russischen Präsidenten Wladimir Putin vorgesehen gewesen. 15 Jahre hatte Moskau zur G-8 gehört. Doch die Annexion der Krim hat dazu geführt, dass seit vergangenem Jahr wieder die G-7 tagt. Beim ersten Treffen der Industriestaaten 1975 in Rambouillet hatte es im Communiqué geheissen: «Wir kamen zusammen, weil wir gemeinsame Auffassungen hegen. Jeder von uns ist verantwortlich für die Regierung einer offenen, demokratischen Gesellschaft, die sich zur Freiheit des Einzelnen und zum sozialen Fortschritt bekennt.»

Deutschland will das Weltklima retten

Zu einem solchen Kreis passt Russland nicht – auch wenn ein Initiator des allerersten Treffens, der frühere Kanzler Helmut Schmidt, sowie Merkels Vorgänger, Gerhard Schröder, dafür plädiert hatten. den Kremlchef einzuladen. Russland kann seine Positionen weiter in der G-20 verfechten, in der es mit diversen Schwellenländern Mitglied ist.

Die Kakofonie im Kreis der G-20 ist mit ein Grund dafür, weshalb die G-7 wieder an Bedeutung gewonnen hat. Für den Gipfel werden 5000 Journalisten erwartet. Es ist gut, wenn sich ein Gremium «Gleichgesinnter» sporadisch trifft und Initiativen entwickelt. Dies ist gerade bei «öffentlichen Gütern» wichtig. Ökonomen bezeichnen damit Güter, die allen zugutekommen, auch Trittbrettfahrern, die nichts dazu beitragen. Ein Beispiel ist der Kampf gegen Antibiotikaresistenzen, den Merkel forcieren will. Wenn hier nichts geschieht, so erste Schätzungen, könnten daran 2050 jährlich 10 Millionen Menschen sterben - mehr als zehn Mal so viele wie heute. Die Reduktion von Treibhausgasen ist ein zweites Beispiel. Hier sieht sich Deutschland mit seiner «Energiewende» als leuchtendes Vorbild.

Doch das Gegenteil ist der Fall: Hier leistet sich ein Industrieland eine teure Entlastung des schlech-

hilft, da die CO₂-Emissionen in der EU ohnehin gedeckelt sind. Weniger wohlhabende Länder erhalten so den Eindruck, dass Umweltschutz extrem teuer ist. Dabei hätte es die G-7 in der Hand, in eine andere Richtung zu gehen: Sie könnte darüber nachdenken, Handelssysteme für Emissionsrechte in der EU, in Kanada und in den USA zu verbinden. Daran könnten sich weitere Länder ankoppeln. Treibhausgase sollten dort reduziert werden, wo es am billigsten ist. Die Subventionitis von Wind- und Sonnenenergie widerspricht diesem Grundsatz.

Eine solche Initiative würde zu Merkels Motto eines «nachhaltigen und wertebasierten Wachstums» passen. Das Wort «wertebasiert» macht allerdings stutzig. Das deutsche Entwicklungsministerium wird deutlicher: Es gelte «Sozial- und Ökodumping» zu verhindern. «Gute Arbeit weltweit» gehöre ganz oben auf die Tagesordnung. Was gut gemeint ist, ist für ärmere Länder jedoch gefährlich. Es darf jedenfalls nicht sein, dass Länder der G-7 ihre Märkte abschotten, weil Waren nicht den Vorstellungen von Bürokraten über «fairen Handel» entsprechen. Bei Umwelt- und Arbeitsgesetzen sind zuallererst die Regierungen der Schwellenländer gefordert. Konsumenten verlangen bei Markenartikeln zudem immer öfter, dass die Arbeitsbedingungen akzeptabel sind. Es ist eine Branche von Zertifizierern entstanden, die hier eine Lücke füllt.

«Fairer Handel» ist keine Wunderwaffe

Gefragt ist von der G-7 nicht das Mikromanagement von Lieferketten, sondern ein klares Bekenntnis zu Freihandel und multilateralen Gesprächen bei der Welthandelsorganisation. In Elmau treffen sich sieben Vertreter offener Gesellschaften, die sich zu Werten wie der individuellen Freiheit bekennen. Dass seit dem ersten Gipfel in Rambouillet die Staatsausgaben und vor allem die -schulden im Vergleich mit der Wirtschaftsleistung markant gestiegen sind, passt schlecht zu diesem Anspruch. Hier müsste die G-7 ansetzen. Auf Bevormundung und Belehrung kann die Welt dagegen verzichten.

Antirassismus-Strafnorm

Unlängst hat ein Berner Gericht zwei SVP-Kader verurteilt: Ein Inserat mit dem Titel «Kosovaren schlitzen Schweizer auf» sei pauschalisierend und verletze eine Ethnie in ihrer Menschenwürde. Die SVP sieht die Meinungsfreiheit eingeschränkt, die Klägerpartei hebt die Unantastbarkeit der Menschenwürde hervor.

Bevormundung stoppen

Von Gregor Rutz

Der freie Austausch von Meinungen ist Kernstück jeder Demokratie. Der Antirassismus-Artikel wird immer häufiger dazu missbraucht, missliebige Meinungen einzuklagen. Dies macht die Demokratie kaputt. Gemäss Bundesverfassung hat jede Person das Recht, «ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten». Die freie Demokratie geht vom mündigen Bürger aus, der selbständig in der Lage ist, sich ein Urteil über verschiedene Meinungen zu bilden und diese einzuordnen. Dass die Schweiz kaum je Probleme mit extremistischen Tendenzen hatte, zeigt, dass der demokratische Diskurs funktioniert. Staatliche Einschränkungen in diesem Bereich sind gefährlich: Einzelne Meinungsäusserungen unter Strafe an sich. Genau dies ist das Problem des umstrittenen Art. 261bis StGB.

Blenden wir zurück: Im Abstimmungskampf 1994 erklärte der Bundesrat, Kritik an der «Einwanderungs- und Asylpolitik» sei auch mit dem Antirassismus-Artikel problemlos möglich: «Eine restriktive Einwanderungspolitik stellt keine Rassendiskriminierung dar.» Bundesrat Arnold Koller war sicher, «dass unsere Richter das neue Recht vernünftig (...) auslegen und anwenden werden». Diverse absurde Fälle und Urteile der vergangenen 20 Jahre belegen leider das Gegenteil. Für die Aussage, Kosovo-Albaner würden «eine Gewaltbereitschaft an den Tag» legen, «die wir hier nicht kennen», wurde ein Politiker 2005 gebüsst – erst in zweiter Instanz wurde er freigesprochen, die polizeiliche Statistik stützte seine Aussage. Ein ähnliches Urteil erging vor wenigen Wochen gegen Vertreter der SVP, die in einem Inserat unter dem Kanton Zürich.

Titel «Kosovaren schlitzen Schweizer auf» eine Straftat schilderten, bei der ein Kosovare einen Schweizer schwer verletzt hatte. Ein interessanter inhaltlicher Konnex zwischen den genannten Fällen. Dass ein involvierter Anwalt gleichzeitig eine Stimmrechtsbeschwerde gegen die Einwanderungsabstimmung vom Februar 2014 unterzeichnete und diese in Zusammenhang mit dem Inserat stellte, lässt aufhorchen - vor allem mit Blick auf die damaligen bundesrätlichen Äusserungen.

Ein zentraler strafrechtlicher Grundsatz lautet «nulla poena sine lege» (keine Strafe ohne Gesetz): Strafrecht muss klar und eindeutig sein. Jeder Bürger muss verstehen können, welches Verhalten strafrechtlich relevant ist und mit Sanktiozu stellen, widerspricht der demokratischen Idee nen belegt wird. Alles andere ist rechtsstaatlich problematisch - so auch der unklar formulierte Art. 261bis StGB. Zu Recht wird auch in der Lehre Kritik laut. Nicht nur der verstorbene Strafrechtsprofessor Jörg Rehberg sprach von einer «wenig glücklich abgefassten Gesetzesvorlage». Auch Daniel Jositsch kritisierte in der «Weltwoche», «dass mit an den Haaren herbeigezogenen Strafanzeigen Druck auf Andersdenkende ausgeübt werden kann. Wenn jedes Wort in einer vielleicht angeheizten Debatte auf die Goldwaage gelegt wird, ist dies einer Demokratie schlicht unwürdig.» Eine solche Entwicklung berge die Gefahr, dass «statt der rassistischen Äusserungen die Strafnorm, welche Erstere bekämpfen sollte, selber in Verruf gerät». Genau dies ist nun eingetreten. Ein Grund mehr, den unglücklichen Artikel zu streichen.

Gregor Rutz ist Jurist, SVP-Nationalrat und Vizepräsident der SVP

Unantastbare Menschenwürde

Von David Gibor

Gewisse Kreise behaupten, dass die Antirassismus-Strafnorm eines Rechtsstaates unwürdig sei. Doch das Gegenteil trifft zu. Geschütztes Rechtsgut dieser Norm ist ganz nach herrschender Rechtsauffassung die Menschenwürde. Diese stellt den absoluten ideellen Wert des Menschen dar. Sie ist das oberste Konstitutionsprinzip unserer Rechtsordnung und die grundlegende Legitimationsbasis des freiheitlich-demokratischen Staates. Im Begriff der Menschenwürde ist die Kernaussage der Rechtsstaatsidee angelegt. Sie ist der Zielwert, an dem sich die gesamte Rechtsordnung systemisch auszurichten hat. Aus diesen Gründen erweist sich die eingangs erwähnte Position als unhaltbar.

Weiter ist aus derselben Richtung litaneihaft zu hören, dass das strafrechtliche Rassismusverbot die Meinungsfreiheit verletze. Diese Annahme ist verfassungswidrig, und es liegt ihr ein falsches Grundrechtsverständnis zugrunde. Grundrechte wie die Meinungsfreiheit sind die von Verfassung und Völkerrecht gewährleisteten Freiheitsrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat. Sie gelten aber nicht unbeschränkt. Die Verfassung sieht vielmehr vor, dass jedes Grundrecht eingeschränkt werden kann, wenn sein einseitiger Gebrauch übermässig in die Grundrechte anderer eingreift. Ein Eingriff ist aber nur dann erlaubt, wenn damit der Kerngehalt des tangierten Grundrechts nicht verletzt wird. Sein innerster Kern bleibt absolut unantastbar.

Verfassung und Völkerrecht schützen die Würde des Menschen zentral. Als verfassungsmässiges Fundamentalrecht schützt sie vor Diskriminierung und schliesst die gleiche Achtung eines jeden Menschen in seiner individuellen Einzig- und Andersartigkeit ein. Die Rassismus-Norm schützt nun und steht als Parteivertreter auch in Rassismus-Strafprozessen.

exakt diese Würde des Menschen in seiner Eigenschaft als Angehöriger einer Rasse, Ethnie oder Religion. Die Meinungsfreiheit findet daher ihre grundsätzliche Begrenzung im absoluten Recht Einzelner ebenso wie von Gruppen, als Gleichwertige geachtet zu werden. Grundrechte geraten zwar in Konflikt mit anderen Grundrechten. Doch im Falle der Rassendiskriminierung geht es nicht um eine Kollision von Grundrechten, sondern darum, dass Grundrechte dazu benutzt werden, um sie anderen abzusprechen. Wird dergestalt einem Individuum oder einer Gruppe das Recht auf Leben, Gleichheit oder Würde abgesprochen, so gerät die diskriminierende Äusserung in einen unauflösbaren Widerspruch, weil sie sich auf die Garantie der Grundrechte beruft, solche aber für andere nicht gelten lassen will. Weil die Menschenwürde selber notwendige Vorbedingung und Wurzel der einzelnen Grundrechte darstellt, kann es zwischen ihr und den von ihr abhängigen Grundrechten keinen Grundrechtskonflikt geben. Die Menschenwürde ist ja bereits der innerste Wesenskern der Grundrechte und daher laut Verfassung nicht mehr weiter einschränkbar. Folglich vermag die Meinungsfreiheit auch keine Form der Rassendiskriminierung zu rechtfertigen. Damit steht fest, dass das strafrechtliche Rassismusverbot die Meinungsfreiheit überhaupt nicht tangiert, weil ein Angriff auf die unveräusserliche Menschenwürde als absoluter innerer Wert menschlichen Lebens gar keine Berufung auf die Meinungsfreiheit zulässt, die ihre Existenz ebendieser Menschenwürde verdankt.

David Gibor ist auf Strafrecht spezialisierter Rechtsanwalt in Zürich